

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Im Sinne von Art. 1 der Statuten der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zürich besteht in der Gemeinde Wettswil am Albis unter dem Namen „SVP Wettswil“ ein politischer Verein gemäss Artikel 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Zweck

Die SVP Wettswil erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Im Übrigen vertritt die Partei die in Programmen und Richtlinien der SVP Schweiz und des Kantons Zürich sowie in eigenen Richtlinien oder Thesen festgelegten Grundsätze und Überzeugungen.

Die SVP Wettswil setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinde Wettswil am Albis ein.

II. Mittel

Art. 3 Beitrag

Zur Verfolgung des Vereinszwecks erhebt die SVP Wettswil von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Partei ist auch berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben.

Die Beiträge an die Bezirks- und Kantonalpartei sind im Jahresbeitrag inbegriffen.

Art. 4 Ausgaben

Die Ausgaben der Partei werden bestritten:

1. Aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Aus Sonderbeiträgen
3. Aus freiwilligen Beiträgen und Spenden
4. Aus Zinsen des Gesamtvermögens.

Art. 5 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zur Partei steht allen Stimmbürgern und allen Stimmbürgerinnen offen, die sich zu den in Art. 2 erwähnten Programmen und Richtlinien bekennen. Das Mitglied der SVP Wettswil ist zugleich auch Mitglied der SVP des Kantons Zürich.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 8 Austritt

Ein Vereinsaustritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben muss dem Vorstand bis spätestens Ende November schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 Ausschluss

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.

Art. 10 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse über (Nicht-) Aufnahme oder Ausschlüsse von Mitgliedern kann von allen Betroffenen innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Generalversammlung rekuriert werden. Diese entscheidet endgültig.

IV. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe der SVP Wettswil sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

a. Generalversammlung

Art. 12 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Partei. Sie wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im letzten Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren der Hälfte aller Mitglieder einberufen werden.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

Art. 13 Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Parteipräsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Stellungnahme zu Wahlen und wichtigen Abstimmungen, Gemeindefragen und anderen öffentlichen Angelegenheiten (z. B. der Budget-Gemeindeversammlungen), sofern der Vorstand die Beschlussfassung der Generalversammlung zuweist
- Beschluss über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Revision der Statuten und Auflösung der Partei
- Behandlung der (Nicht-) Aufnahme- und Ausschlussrekluse

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

b. Mitgliederversammlung

Art. 14. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im zweiten Quartal, einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren der Hälfte aller Mitglieder einberufen werden.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

Art. 15 Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Stellungnahme zu Wahlen und wichtigen Abstimmungen, Gemeindefragen und anderen öffentlichen Angelegenheiten (z. B. der Rechnungs-Gemeindeversammlungen), sofern der Vorstand die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zuweist

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

c. Vorstand

Art. 16 Konstituierung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn dies mindestens 3 Vorstandmitglieder verlangen.

Art. 18 Erweiterter Vorstand

Zu den Vorstandssitzungen werden auch die Wettswiler SVP-Vertretungen in Räten, Behörden, Kommissionen und übergeordneten Vereinen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

Art. 19 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung und Vorbereitung der General- und Mitgliederversammlung
- Beratung des Arbeitsprogramms
- Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen
- Antragstellung auf Statutenänderungen
- Organisation von Veranstaltungen
- Koordination der Tätigkeit mit der Kreispartei

Der Vorstand kann definierte Anliegen (mit klarem Auftrag und klarer Kompetenz) auch separaten Arbeitsgruppen zur Behandlung übertragen.

Über die Beschlüsse des Vorstands bzw. der Arbeitsgruppen wird ein Protokoll geführt.

d. Rechnungsrevisoren

Art. 20 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Rechnungsführung des Vorstandes und erstattet jährlich Bericht an die Generalversammlung.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt 2 Jahre. Jedes Parteimitglied ist verpflichtet, eine Wahl für eine Amtsdauer von 2 Jahren anzunehmen. Die Wahlen erfolgen in den geraden Jahren.

Art. 22 Abstimmungen

Die Abstimmungen an der General- und Mitgliederversammlung sind offen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung der Partei.

Art. 23 Unterschrift

Für die Partei und den Vorstand zeichnen in wichtigen Geschäften Präsident und Aktuar (oder deren Stellvertreter) kollektiv.

Für gewisse Aufgaben z. B. für die Kassenführung, kann der Gesamtvorstand auch eine Einzelvollmacht erteilen.

VI. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Art. 24 Statuten

Die Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Wortlaut der Statutenrevision ist mit der Einladung bekannt zu geben.

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung der Partei kann an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen, unter Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ein allfälliges Vermögen wird der Kantonalpartei überwiesen, zuhanden einer sich später wieder bildenden Partei, die sich den kantonalen Parteistatuten unterzieht.

Art. 26 Schlussbestimmung

Mit diesen Statuten, die von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. Mai 2013 genehmigt wurde, werden die Statuten vom 3. Juni 1996 aufgehoben und ersetzt. Die neuen Statuten treten sofort in Kraft.

Wettswil am Albis, den 27. Mai 2013

Der Präsident:

Der Aktuar:

Bruno Dalcin

Jürg Comminot